

**Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023,
nach Handlungsfeldern sortiert, mit den Stellungnahmen der Gemeinde Ense**

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
	Haushaltssteuerung			
F1	Der Gemeinde Ense gelingt es nicht die Aufwandssteigerungen durch eigene Maßnahmen zu kompensieren. Die positiven Jahresabschlüsse beruhen im Wesentlichen auf nicht steuerbaren Haushaltspositionen und Finanzerträgen. Die gpaNRW sieht es als notwendig an, Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen langfristig zu etablieren.	E1	Die Gemeinde Ense sollte angesichts der negativen Planergebnisse, niedrigen Eigenkapitalausstattung und hohen Verschuldung einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben. Verschlechtert sich die konjunkturelle Lage weiter, müssen Ertragseinbußen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Die Aufwandssteigerungen werden überwiegend durch externe Vorgaben verursacht (Asyl, Kinderbetreuung, Digitalisierung, soziale Leistungen, Kreisumlage). Der aktuelle Haushalt wird auf kurz- und mittelfristig beeinflussbare Positionen untersucht. Erfahrungsgemäß sind nur wenige Positionen von der Gemeinde direkt und unabhängig veränderbar.
F2	Die Gemeinde Ense überträgt jährlich mehr konsumtive Ermächtigungsübertragungen als die Vergleichskommunen.			Die Ermächtigungsübertragungen werden reduziert.
F3	Im Bereich der investiven Auszahlungen ist die Übertragung von Ermächtigungen bei der Gemeinde Ense die Regel. Jedoch nimmt die Gemeinde im Durchschnitt weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	E.3.1	Die Gemeinde Ense sollte nur die tatsächlich im Planungszeitraum zu erwartenden Auszahlungen im Haushaltsplan veranschlagen.	E3.1, E3.2 Bei der Haushaltsplanung wird künftig das Kassenwirksamkeitsprinzip beachtet und die investiven Auszahlungen auf die einzelnen Jahre aufgeteilt.
		E3.2	Politik und Verwaltung sollten sich darauf verständigen, dass investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagt werden, wenn diese im Planungszeitraum vorraussichtlich zu leisten sind.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
F4	Die Gemeinde Ense hat das Fördermittelmanagement neu organisiert und eine zentrale Stelle implementiert. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und hat einen guten Überblick über die zahlreichen Förderprogramme. Konkrete, verschriftlichte Regelungen zur Fördermittelakquise gibt es noch nicht.	E4	Die Gemeinde Ense sollte strategische Vorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise schriftlich formulieren. Dadurch ist ein geregelter, standardisierter Ablauf möglich	Die Verschriftlichung der strategischen Vorgaben und konkreten Regelungen zur Fördermittelakquise wird als nicht notwendig angesehen. Es findet ein Austausch des Fördermittelmanagements mit anderen Kommunen und mit dem Kreis statt.
F5	Ein einheitliches Fördermittelcontrolling und Berichtswesen gibt es bei der Gemeinde noch nicht. Es besteht ein Optimierungsbedarf bei der Fördermittelbewirtschaftung. Ein strukturiertes Vorgehen würde dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	E5.1	Die Gemeinde Ense sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte und Fördermittelanträge einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen, einen personenunabhängigen Wissensstand, ein einheitliches Vorgehen und einen besseren Überblick der Eigenanteile zu den Förderprojekten gewährleisten.	E5.1, E5.2 Es wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW ein „Dokumentenmanagementsystem“ – welches auf Excel basiert – angeschafft. Der nächste Schritt ist das DMS für das Fördermittelmanagement zu implementieren. Dies wird in der nächsten Zeit Schritt für Schritt durchgeführt.
		E5.2	Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und Rat sollten regelmäßig, durch die zentrale Fördermittelstelle, über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden. Die Berichte sollten sich anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren. Hilfreich wäre ein einheitliches Fördermittelcontrolling.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
F6	Die Gemeinde Ense beschreibt ihr Kreditmanagement als sicherheitsorientiert. Einen schriftlichen Handlungsrahmen in Form einer Dienstanweisung oder Richtlinie hat Ense nicht.	E6	Wir empfehlen der Gemeinde Ense, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum kommunalen Kreditmanagement zusammenfassen.	Zu F 6 und 7 Dienstanweisung wird vorbereitet. 921.60 Schriftstück 075404
F7	Die Gemeinde Ense verfolgt, außer der Sicherheit ihrer Finanzmittel, das Ziel Zinsgewinne zu generieren. Einen Handlungsrahmen für Ihr Anlagemanagement hat Ense nicht schriftlich formuliert.	E7	Die Gemeinde Ense sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum kommunalen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
	Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Ense führt ihre Submissionen an zentraler Stelle durch. Eine zentrale Vergabestelle hat sie nicht eingerichtet. Ihre Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2012 hat die Gemeinde 2018 aufgehoben, da sie rechtliche Mängel hatte. Eine neue Vergabedienstanweisung wurde seitdem nicht erlassen.	E1.1	Im Hinblick auf die eigenen begrenzten personellen Ressourcen sowie dem erforderlichen komplexen Fachwissen für den Bereich des Vergabewesens, sollte die Gemeinde Ense den Anschluss an eine zentrale Vergabestelle im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit – insbesondere für die Vergabe von Bauleistungen weiter vorantreiben und umsetzen.	FI + E1.1 + E1.2-f E1.3 Mit der Stadt Werl werden Gespräche geführt, ob dort die Möglichkeit besteht, alle Vergaben der Gemeinde Ense über die zentrale Vergabestelle der Stadt Werl abzuwickeln. In dem Zuge wird auch eine Vergabedienstanweisung neu ausgearbeitet. Die Musterdienstanweisung der GPA wird dabei einbezogen. Mit der angestrebten interkommunalen Zusammenarbeit wird dann auch der Einsatz der Vergabesoftware geregelt.
		E1.2	Zur Vermeidung von Handlungsunsicherheiten sollte die Gemeinde Ense möglichst zeitnah eine Vergabedienstanweisung erlassen und darin auch die Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit der Stadt Werl verbindlich regeln.	
		E1.3	Die Gemeinde Ense sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
F2	Die Gemeinde Ense beauftragt für die Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde die Alternativmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung nicht. Eine Prüfung der getätigten Vergaben erfolgt nicht	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Ense die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen. Dafür bietet sich die Inanspruchnahme einer örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder einer anderen Kommune über eine interkommunale Zusammenarbeit an.	Die Gemeinde Ense erfüllt hinsichtlich der örtlichen Rechnungsprüfung die gesetzlichen Vorgaben. Bei der Neuausrichtung der Korruptionsprävention (siehe F 3 mit E 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) wird geprüft, die Vergabeprüfung im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW mit abzudecken.
F3	Die Gemeinde Ense hat nur wenige Regelung zur Korruptionsprävention in ihrer allgemeinen Geschäftsordnung getroffen. Eine separate Dienstanweisung Korruption gibt es nicht. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Gemeinde bislang nicht durchgeführt.	E3.2	Die Gemeinde Ense sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	F3 + E3.1 + E3.2 + E3.3 + E3.4 Die Regelungen zur Korruptionsprävention werden auf der Grundlage des Korruptionsbekämpfungsgesetz GsNRW unter Einbeziehung der Musterdienstanweisung der GPA neu auf gestellt. In dem Zuge wird auch eine Schwachstellenanalyse durchgeführt, um die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzustellen. Die Bestellung einer/ eines Korruptionsschutzbeauftragten wird geprüft. Das Hinweisgeberschutzgesetz wird umgesetzt, sobald dieses Landesgesetz in Kraft tritt. Hierzu werden bereits Gespräche für eine interkommunale Zusammenarbeit geführt.
		E3.3	Die Gemeinde Ense sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
		E3.4	Die Gemeinde Ense sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	
F4	Die Gemeinde Ense hat bisher noch keine Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen getroffen.	E4	Zur Sicherstellung von Transparenz und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten sollte die Gemeinde Ense verbindliche Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen festlegen.	Im Zuge der Sparkassenfusion kommt das Thema Sponsoring auch bei der Gemeinde Ense an. Hierfür ist eine Dienstanweisung zu erarbeiten.
F5	Im Vergleichsjahr 2021 gehört die Gemeinde Ense zu den Vergleichskommunen mit hohen Abweichungen vom Auftragswert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Abweichungsquote um rund drei Prozentpunkte erhöht. Im Zuge der Ausführung ist es bei einer Baumaßnahme zu erheblichen Auftragserweiterungen gekommen.	E5	Die Gemeinde Ense sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	F 5 + E 5 mit F 6 + E 6.1 + E 6.2 mit F 7 + E 7.1 + E 7.2 + E 7.3 Das Vergabewesen wird neu aufgestellt. Eine neue Vergabedienstanweisung wird erlassen. In dem Zuge sollen auch Regelungen für Auftragsänderungen, -erweiterungen, -nachträge, Analyse, Auswertungen und Dokumentationen getroffen werden.
F6	Die Gemeinde Ense bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.	E6.1	Nach Einrichtung einer zentralen Vergabestelle sollte die Gemeinde Ense Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab zu bestimmenden Wertgrenzen zentral begleiten lassen.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
		E6.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	
F7	Die Gemeinde Ense dokumentiert den Vergabeprozess ausführlich und nachvollziehbar. Die fehlende Dienstanweisung Vergabewesen führt bei der Behandlung von Auftragsweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil nicht bzw. uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.	E7.1	Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. –erweiterungen sollte die Gemeinde Ense stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.	
		E7.2	Die Gemeinde Ense sollte Auftragsänderungen und –erweiterungen förmlich beauftragen und eine entsprechende Regelung in ihre zu erstellende Dienstanweisung aufnehmen.	
		E7.3	Die Gemeinde Ense sollte bei größeren Abweichungen vom geschätzten Auftragswert zum Angebotspreis die Ursachen der Abweichung sowie die Auskömmlichkeit des Preises dokumentieren.	

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
	Informationstechnik an Schulen			
F1	Die teilweise nur informelle Festlegung von Regelungen und Vorgaben kann eine wirtschaftliche und sichere IT-Steuerung erschweren.	E1.1	Die Gemeinde Ense sollte ihre Strategie zur Ausstattung ihrer Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiterzuentwickelnden Medienkonzepte in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten sie auch die bereits vorhandenen konkreten Projektpläne und Meilensteine verankern.	F1, E1.1, E1.2 und E 1.3 Die Gemeinde Ense wird durch ein interdisziplinär besetztes Gremium (bestehend aus Vertretern der Schulen/Schulleitungen, des Schulträgers und der Schul-IT) auf Grundlage der bestehenden Medienkonzepte und technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte (TPEK) einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erstellen. Der Medienentwicklungsplan wird die künftige IT-Ausstattung der Enser Schulen darstellen. Dabei werden vorhandene Projektpläne berücksichtigt und Meilensteine verankert. Darüber hinaus werden auch der Prozess der IT-Ausstattung sowie die Durchführung des First- und Second-Level-Supports verbindlich geregelt.
		E1.2	Die Gemeinde Ense sollte im Medienentwicklungsplan auch den Prozess der IT-Ausstattung, den First- und Second-Level-Support sowie die Kommunikation aller Beteiligten verbindlich regeln.	
		E1.3	Die Gemeinde Ense sollte ein interdisziplinär besetztes und regelmäßig tagendes Gremium zur Medienentwicklungsplanung gründen.	
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Ense weisen Defizite auf.	E2	Die Gemeinde Ense sollte die im Rahmen der Prüfung festgestellten Defizite mit Priorität aufarbeiten. Dazu sollte sie in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahme konsequent umsetzen.	Die festgestellten Defizite werden mit Priorität aufgearbeitet. Die Gemeinde Ense wird eine IT-Sicherheitskonzeption erstellen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen umsetzen.

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
	Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Gemeinde Ense sehr selten vor. Ist dies der Fall wird die Bestattung im rechtlichen Rahmen ausgeführt. Um die Bestattungspflichtigen doch noch zu einer Bestattung zu veranlassen, sollten in diesem Fall alle zeitlichen Spielräume genutzt werden.	E1	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Gemeinde Ense die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen um den Bestattungspflichtigen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe zu verpflichten.	In der Regel werden die Einäscherungen und Beisetzungen zusammen bei den Bestattungsunternehmen beauftragt. Die Gemeinde Ense sollte in Zukunft der Empfehlung folgen und die Einäscherungen (inklusive Aufbewahrung in den Urnen) sowie die Beisetzungen getrennt voneinander beauftragen. So hat die Verwaltung hinsichtlich der Beauftragung für die Beisetzungen noch weitere Zeit für die Ermittlung von Angehörigen oder bei erfolgreicher Prüfung Zeit für die Androhung von Ersatzvornahmen.
F2	Bei Ersatzvornahmen zur rechtzeitigen Bestattung erhebt die Gemeinde Ense die angefallenen Bestattungskosten gegenüber den Bestattungspflichtigen. Eine Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde nicht.	E2	Um den entstandenen Aufwand einer ordnungsbehördlichen Bestattung zu decken, sollte die Gemeinde Ense eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.	Die Gemeinde Ense erhebt für Ordnungsbehördliche Bestattungen aktuell keine Verwaltungsgebühren. Die Verwaltung prüft, ob sie für den verbundenen Verwaltungsaufwand in Zukunft Gebühren erheben sollte; die Mindestgebühr beträgt 30,- Euro.
F3	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Gemeinde Ense nicht.	E3	Zur einheitlichen, rechtssicheren Bearbeitung und Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Gemeinde Ense für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.	Die Gemeinde Ense prüft die Empfehlung der Erstellung einer Checkliste für den standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen. Insbesondere in Vertretungsfällen sind derartige Checklisten hilfreich und sinnvoll.
F4	Um ein wirtschaftliches Angebot für die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu erhalten führt die Gemeinde Ense regelmäßig Preisabfragen bei verschiedenen ortsnahen Bestattern durch. Allerdings können auch ortsfremde Bestattungen die wirtschaftlichere Alternative sein.	E4	Um die wirtschaftlichste Lösung für die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu finden, sollte die Gemeinde Ense bei Preisabfragen auch auswärtige Bestatter beteiligen. Außerdem sollten die angefragten Bestatter kostengünstige, auswärtige Bestattungen (Krematorium und Urnenbeisetzung) mit anbieten.	Die Gemeinde Ense prüft, ob in Zukunft auch auswärtige / überregionale Bestatter mit in die Preisabfragen einbezogen werden sollten. Zu beachten ist, dass beispielsweise Pflegeeinrichtungen bei Verstorbenen teilweise bereits hiesige Bestattungsunternehmen hinzugezogen haben.

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
	Friedhofswesen			
F1	Strategisches Ziele für das Friedhofswesen wurden von der Verwaltungsführung in Ense bisher noch nicht festgelegt.	E1	Die Gemeinde Ense sollte strategische Ziele definieren aus denen sich operative Ziele und Kennzahlen ableiten lassen. Diese Ziele müssen messbar, erreichbar und mit einem zeitlichen Rahmen abgesteckt sein. Grundlage hierfür sollte eine strategische Friedhofsplanung sein. Den Erfüllungsgrad dieser Ziele und weitere relevante Informationen sollte Ense in einem Berichtswesen darstellen.	Die Gemeindeverwaltung wird anhand der Daten aus dem digitalen Friedhofsmanagement eine Strategie für die zukünftige Nutzung der gemeindlichen Friedhofsflächen entwickeln. Im Zuge dieser Flächenstrategie werden die Auswirkungen von Planungen auf folgende Kennzahlen ermittelt und eingeschätzt: -Kostendeckungsgrad in % -Gesamtverwaltungskosten je Bestattung in € -Friedhofunterhaltungskosten je m ² Friedhofsfläche in € Durch eine regelmäßige Friedhofsgebührenkalkulation wird der Öffentlichkeit und der Politik eine transparente Grundlage zur finanziellen Entwicklung des Friedhofsbereiches vorgelegt. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist aufgrund des vorliegenden Umfangs und der notwendigen Gebührenkalkulation nicht notwendig.
F2	Die letzte Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren der Gemeinde Ense ist aus dem Jahr 2017. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach denen Gebühren spätestens alle drei Jahre neu kalkuliert werden müssen. Eine Gebührenanpassung ist letztmalig 2013 erfolgt. Danach wurden von der Gemeinde Ense geplante Gebührenanpassungen politisch nicht beschlossen.	E2.1	Die Gemeinde Ense muss die Gebührenkalkulation regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durchführen. Unterdeckungen können, Überdeckungen müssen innerhalb gesetzlicher Fristen ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenkalkulation muss die Gemeinde Ense einhalten.	E2.1 und E2.2 Die Gemeindeverwaltung wird im Jahr 2024 eine Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof durchführen und diese in den politischen Gremien beraten lassen. Ab 2024 wird alle drei Jahre eine Kalkulation durchgeführt, welche zur Beratung vorgelegt wird.

Feststellungen		Empfehlungen		Stellungnahmen Verwaltung
		E2.2	Um die Kosten des Friedhofswesens Verursachergerecht durch Nutzungsgebühren zu decken, sollte Ense die Gebühren regelmäßig entsprechend der Kostensteigerungen anpassen.	
F3	Der Kostendeckungsgrad Friedhofswesen liegt in der Gemeinde Ense im Vergleichsjahr 2021 bei nur ca. 45 Prozent. Eine aktuelle Gebührenkalkulation liegt nicht vor.	E3	Die Gemeinde Ense sollte ihren Kostendeckungsgrad Friedhofswesen erhöhen. Dazu sollte sie die Ausgabe- wie auch die Einnahmeseite auf den Prüfstand stellen	Der Kostendeckungsgrad Friedhofswesen liegt im Vergleich zu vergleichbaren Kommunen im unteren Viertel. Dies wird auch bei der geplanten Neukalkulation der Gebühren im Jahr 2024 deutlich werden. Die Gebührenkalkulation wird den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt.
F4	Die Gemeinde Ense berechnet ihre Gebühren vor allem über die Grabfläche. Eine gleichmäßige Verteilung der Allgemeinkosten, wie z. B. Wege- und Grünpflege, über Äquivalenzziffern erfolgt nicht.	E4	Bei der Neukalkulation der Grabgebühren sollte die Gemeinde Ense Äquivalenzziffern verwenden, um allgemeine Kosten nutzergerecht zu verteilen.	Im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation wird die Nutzung von Äquivalenzziffermethode angewendet.
F5	Die Gemeinde Ense unterhält zwei Trauerhallen. Davon steht eine auf dem kommunalen und eine auf einem konfessionellen Friedhof. Der ermittelte Kostendeckungsgrad für das Vergleichsjahr 2021 ist mit knapp 20 Prozent sehr gering. Eine aktuelle Gebührenkalkulation liegt für die Trauerhallen nicht vor.	E5	Die Gemeinde Ense muss auch für die Trauerhallen eine neue Gebührenkalkulation aufstellen. Dabei sollte Ense die Gebührenhöhe anpassen aber auch die Kostenseite auf den Prüfstand stellen.	Die Gemeinde Ense wird im Jahr 2024 auch für die Trauerhallen eine Gebührenkalkulation aufstellen.
F6	Die Gemeinde Ense verfügt über sehr viel Bestattungsfläche auf ihrem kommunalen Friedhof. Durch die veränderte Bestattungskultur wird dieser Anteil zukünftig weiter steigen.	E6	Für die freiwerdenden Erdgrabfelder und die bisher nicht belegten Bestattungsflächen sollte die Gemeinde Ense daher ein Konzept erstellen wie mit diesen Flächen umzugehen ist.	Siehe Feststellung F1. Ein kommunales Flächenkonzept wird aufgestellt, um langfristig positiven Einfluss auf die Gestaltung und die Nutzung der Friedhofsfläche zu nehmen.